Stadt
Rottenburg
am Neckar

Benutzungsordnung

für Schulräumlichkeiten und Räumlichkeiten von Kindertagesstätten der Stadt Rottenburg am Neckar

gültig ab 01.01.2024

1. Geltungsbereich und Zweckbestimmung

 Diese Benutzungsordnung gilt für sämtliche Schulräumlichkeiten und Räumlichkeiten von Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Rottenburg am Neckar.

2. Nutzung der Räume

 2.1 Die Räume wurden für die städtischen Schulen und Kindertagesstätten erbaut und stehen entsprechend diesem Zweck zu jeder Zeit vorrangig den kommunalen Schulen und Kindertagesstätten für ihre Veranstaltungen zur Verfügung. Andere Veranstaltungen können in diesen Räumen in untergeordnetem Maß stattfinden, sofern der Schul-/Kindergartenbetrieb dadurch nicht tangiert wird. Veranstaltungen der Schule/der Kindertagesstätte sowie der Schul-/Kindertagesstättenbetrieb haben dabei immer Vorrang.

 2.2 Für Veranstaltungen in Kindertagesstätten und außerschulische Veranstaltungen dürfen die Räume durch die Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar (einschließlich Ortschaftsverwaltungen), Kirchengemeinden, gemeinnützige Vereine sowie andere Gruppen für sportliche, kulturelle, gemeinnützige und sonstige im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen genutzt werden. Die Belange der Kindertagesstätten sowie die schulischen und sonstigen öffentlichen Belange dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Veranstaltungen sind nur zulässig, wenn dadurch nicht die parteipolitische Neutralität der Schule/der Kindertagesstätte in Frage gestellt wird.

 2.3 Die Räumlichkeiten dürfen durch politische Parteien, Fraktionen/Gruppierungen des Gemeinde- oder Ortschaftsrates sowie Wählervereinigungen genutzt werden. Dies gilt nicht in einer Karenzzeit von drei Monaten vor Wahlen oder Abstimmungen.

 2.4 Privatpersonen und Gewerbetreibenden stehen diese Räumlichkeiten nicht zur Verfügung.

3. Überlassung der Räume

 3.1 Die Überlassung der Räume erfolgt in der Kernstadt durch die Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar - Amt für Bildung, Kultur und Sport - und in den Ortschaften durch die Ortschaftsverwaltung.

 3.2 Vor einer Überlassung der Räume wird die Schul- bzw. Einrichtungsleitung zu der Anfrage angehört.

 3.3 Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt durch einen Überlassungsvertrag mit der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung.

 3.4 Ein Antrag auf Überlassung einer Räumlichkeit muss spätestens 4 Wochen im Voraus bei der Stadt- oder Ortschaftsverwaltung eingehen. Er kann jedoch frühestens 6 Monate im Voraus gestellt werden.

4. Technik/Einrichtung

 4.1 Die Technik und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sind unverzüglich der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung mitzuteilen.

4.2 Der Nutzer ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände sofort nach der Veranstaltung zu entfernen und die Räume sowie deren Einrichtung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Dekorations- und Aufbaumaßnahmen müssen den bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen.

4.3 Die Räume werden in dem bestehenden Zustand zur Verfügung gestellt und dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und sachgemäß benutzt werden.

4.4 Die Räumlichkeiten sind besenrein zu verlassen.

4.5 Für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sowie die Bedienung der Technik ist der Nutzer verantwortlich. Der Einsatz eines Hausmeisters kann in Ausnahmefällen von der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung genehmigt werden. Für diese Arbeitszeit wird ein Entgelt von 39,- Euro pro angefangener Stunde abgerechnet.

5. Kosten

5.1 Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird folgendes Entgelt erhoben:

Nutzung bis zu 4 Stunden	30,00 Euro
Nutzung ab 4 Stunden/ganztägig	50,00 Euro

Betriebskosten für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung sind in diesem Entgelt bereits enthalten. Es fällt keine Mehrwertsteuer an.

5.2 Bei besonders starker Verschmutzung der Räumlichkeiten erhebt die Stadt Reinigungskosten in Höhe von 22,00 Euro je Person und angefangener Stunde. Sofern die Reinigungsarbeiten am Wochenende oder nach 20 Uhr erfolgen müssen, wird ein Zuschlag in Höhe von 5,50 Euro je Person und angefangener Stunde berechnet.

5.3 Bei Nutzung der Schul- oder Mensaküche (z. B. für Kochaktionen) ist zwingend eine Reinigung nach der Veranstaltung notwendig. Diese wird von der Stadt beauftragt und muss vom Mieter bezahlt werden.

5.4 Bei Benutzung von vorhandenen technischen Geräten (Beamer, Lautsprecheranlage o. ä.) wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 30,00 Euro erhoben.

5.5 Sofern in dieser Benutzungsordnung Entgelte für Leistungen erhoben werden, die umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

6. Haftung

6.1 Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung.

6.2 Der Nutzer haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm, den Veranstaltungsbesuchern, seinen Beauftragten sowie sonstigen Dritten bei der Benutzung der Räume, des Inventars, der dazu gehörenden Außenanlagen und sonstigen Einrichtungen verursacht und verschuldet werden.

6.3 Der Nutzer haftet für alle über die übliche Abnutzung hinausgehende Beschädigungen und Verluste an den Räumlichkeiten.

6.4 Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich bei der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung anzuzeigen. Der Nutzer haftet bei Verlust von Schlüsseln für deren Ersatz bzw. für die Kosten des Schlossaustausches.

6.5 Die Stadtverwaltung ist von allen Schadenersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemacht werden können, freigestellt.

6.6 Die Stadtverwaltung übernimmt keine Haftung für eingebrachte Gegenstände.

6.7 Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen oder auf vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtung zurückzuführen ist.

7. Nichtbeachten von Benutzungsbestimmungen

Bei grobem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt- oder Ortschaftsverwaltung die sofortige Räumung der Räume verlangen oder die Genehmigung für eine Veranstaltung widerrufen. Schadenersatzansprüche des Nutzers gegen die Stadt sind hieraus ausgeschlossen.

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für Schulräumlichkeiten und Räumlichkeiten von Kindertagesstätten der Stadt Rottenburg am Neckar tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 29.11.2023



Stephan Neher
Oberbürgermeister